



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben
An alle Professoren, wissenschaftlichen
und nichtwissenschaftlichen Angestellten
der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 13

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)
3066

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)
6.1 Angelika Neuner

Telefon-Durchwahl
0 62 21/54-2175
mail: angelika.neuner@zuv.uni-heidelberg.de

Datum
15.08.2008

DFG-Programmpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben die Einführung der sogenannten indirekten Programmkostenpauschale im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 beschlossen. Damit erhalten die DFG-geförderten Forschungsvorhaben künftig 20 Prozent ihrer jeweiligen Fördersumme zusätzlich als Programmpauschale. Für die Programme Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche und Forschungszentren gilt diese Regelung bereits ab 1. Januar 2007. Die Beträge werden rückwirkend für bestehende wie auch Neubewilligte SFBs und Graduiertenkollegs bezahlt. Für die anderen Programme tritt die Regelung jeweils mit der ersten Neubewilligung ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Bei der Verwendung der Programmpauschale sind außer den haushaltsrechtlichen keine Grenzen gesetzt. Die neuen Verwendungsrichtlinien definieren die Programmpauschale wie folgt: „Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar und umgekehrt; sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden.“

Das Rektorat hat am 24.10.2007 nach ausgiebiger Beratung beschlossen, die DFG-Programmpauschale wie folgt aufzuteilen:

70% für das Rektorat (bzw. für die Medizinischen Fakultäten als haushaltsführende Einheiten)
30% für das Institut bzw. für den Projektleiter

Diese Verteilungsregel folgt dem strategischen Ziel, die strukturelle Handlungsfähigkeit der Universitätsleitung wiederzuerlangen und den Ausgleich des Infrastrukturdefizits durch zunehmend steigenden Drittmittelanteil am Gesamtbudget zu ermöglichen. Der Blick auf die Entwicklung der gesamten Universität steht im Vordergrund. Das Rektorat verwendet die Programmpauschale darüber hinaus z.B. für

1. Budgetierung
2. Infrastruktur: insbesondere Energiekosten, Gebäudebewirtschaftung
3. Services, Administration
4. Innovationsfonds
5. Übertragung in den Bauhaushalt

Die Aufteilung der 30% zwischen dem Institut und dem Projektleiter wird von jedem Institut separat entschieden. Eine Festlegung des Verfahrens in den VBOs bzw. den Verfahrensordnungen wird erwartet. Damit wird dem Heidelberger Grundsatz „budgetierte Stelle ist das Institut“ Folge geleistet. Bezüglich der Höhe des Bonus bzw. Anreizes für die einwerbenden Wissenschaftler kann je nach Institutsgegebenheit differenziert werden.

Die Institute bzw. Projektleiter verwenden die Programmpauschale z.B. für notwendige Reinvestitionen, Anmietung zusätzlicher Räume, nicht finanzierte Dokumentationsleistungen, Software oder Übersetzungskosten. Aktuell notwendige wie auch zukünftige Investitionen werden damit von den Instituten bzw. Projektleitern finanziert, die hierfür auch Rücklagen bilden dürfen. In Ausnahmefällen kann per Antrag ein zentraler Zuschuss zu einer Investition bewilligt werden.

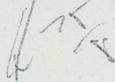
Die jeweiligen Instituts- bzw. Projektleiter-Programmpauschalen werden auf separaten Fonds verwaltet. Bei SFBs und anderen Verbundforschungsprojekten erfolgt zunächst die Aufteilung der Programmpauschale auf die verschiedenen beteiligten Einheiten (z.B. andere Universitäten oder Forschungseinrichtungen, aber auch die beiden Medizinischen Fakultäten) gemäß der selbstgesetzten „Ordnung“. Im zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung 70% für das Rektorat und 30% für den Projektleiter. Eine weitere Aufteilung der 30% an beteiligte Teilprojektleiter in anderen Instituten obliegt hier dem Projekt – der selbstgesetzten „Ordnung“ folgend.

Die Umbuchung der Programmpauschale für das Rektorat erfolgt zentral im Forschungsdezernat bei jedem Mitteleingang. Für den Instituts- bzw. Projektleiter-Anteil der Programmpauschale wird für jedes Projekt ein separater Fond angelegt.

Weitere Informationen können jederzeit beim Forschungsdezernat, Abt. 6.1 eingeholt werden. Ansprechpartner ist Dr. Norbert Huber bzw. Frau Angelika Neuner.

Mit freundlichen Grüßen

2.z.d.A.



SW 20/8/08

Dr. Norbert Huber

Gel.....vgl.....ab am 20.8.08 AN

Anlage: DFG-Zusammenstellung FAQ zur Programmpauschale

Frequently Asked Questions (FAQ)

Programmpauschale

1. Was ist eine Programmpauschale?

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14. Juni 2007 den Hochschulpakt 2020 verabschiedet. Die zweite Säule dieses Paktes besteht aus der schrittweisen Einführung einer Programmpauschale in allen in Betracht kommenden Förderverfahren der DFG.

Danach erhalten die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsvorhaben einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben (Programmpauschale).

In der öffentlichen Diskussion wird die Programmpauschale oftmals auch als „indirekte Projektkosten“ oder als „Overhead“ bezeichnet.

2. Welchem Ziel dient die Programmpauschale?

Erstmalig wurden Programmpauschalen in der Exzellenzinitiative vorgesehen. Mit der Einführung der Programmpauschale auch für alle anderen Verfahren der DFG soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Zu diesem Zweck wurden mit der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern über den Hochschulpakt die indirekten Projektausgaben der von der DFG geförderten Forschungsvorhaben durch eine Programmpauschale in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen. Bis zum Jahr 2010 trägt zunächst der Bund allein die dafür erforderlichen Mittel als Sonderzuwendung an die DFG.

3. Wie wird die Programmpauschale finanziert?

Für die Finanzierung stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für eine erste Programmphase in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt bis zu 703,5 Mio. Euro (im Jahre 2007 bis zu 100,2 Mio., im Jahre 2008 bis zu 138,9 Mio., im Jahre 2009 bis zu 206,9 Mio. und im Jahre 2010 bis zu 257,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer Sonderzuwendung allein vom Bund getragen. Die Fortführung dieser Förderung über das Jahr 2010 hinaus machen Bund und Länder von einem Erfahrungsbericht abhängig, den die DFG bis zum 31. Oktober 2009 vorlegen soll.

4. Welchen Umfang hat die Programmpauschale?

Die Programmpauschale beträgt 20 % der abrechenbaren direkten Projektausgaben.

Werden bewilligte und abgerufene Mittel für direkte Projektausgaben im Bewilligungszeitraum nicht in Anspruch genommen oder direkte Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die DFG nicht anerkannt, so verringert sich entsprechend auch das Volumen der Programmpauschale; Überzahlungen sind dann auf eine Folgebewilligung anzurechnen oder zu erstatten.

5. Welche DFG-Programme erhalten die Programmpauschale und ab wann?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an wird die Programmpauschale für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs gewährt. Da in diesen Programmen jährliche Bewilligungen ausgesprochen werden, gilt dies sowohl für neu eingerichtete oder fortgesetzte als auch für bereits laufende Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs.

Ab dem 1. Januar 2008 wird die Programmpauschale auch für Bewilligungen im Rahmen der folgenden Programme gewährt: Einzelförderung, Emmy-Noether-Programm, Forschergruppen, Gottfried Wilhelm Leibniz-Programm, Heisenberg-Professur, Klinische Forschergruppen, Klinische Studien, Mercator-Gastprofessuren, Schwerpunktprogramm, Wissenschaftliche Geräteeinzelförderung, Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme. Da in diesen Programmen in der Regel mehrjährige Bewilligungen ausgesprochen werden, erhalten nur Bewilligungen, die nach dem 1. Januar 2008 ausgesprochen werden, die Programmpauschale. Dazu zählt sowohl die Bewilligung von neuen Anträgen als auch die Bewilligung von Fortsetzungs- oder Zusatzanträgen. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Förderentscheidung durch das DFG-Gremium abgestellt.

Ausgenommen sind die Bewilligungen von Emmy-Noether-Stipendien, Forschungsstipendien und Heisenbergstipendien sowie Bewilligungen an Empfänger, die nicht an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen arbeiten.

6. Muss die Programmpauschale gesondert beantragt werden?

Nein.

7. Wie erfolgt die Auszahlung der Programmpauschale?

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Die Vordrucke zum Mittelabruf sind hier entsprechend geändert.

Für die bislang für das Jahr 2007 in den Sonderforschungsbereichen, Forschungszentren und Graduiertenkollegs abgerufenen Projektmittel wird die anteilige Programmpauschale mit einem gesonderten Schreiben bewilligt und kann danach wahlweise mit einem außerordentlichen Mittelabruf oder mit dem nächsten regulären Mittelabruf angefordert werden.

8. Wer entscheidet über die Verwendung der Programmpauschale?

Über die Verwendung der durch die Programmpauschale freigesetzten Mittel der Hochschule entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule oder die Forschungseinrichtung innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpakts 2020 (der Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgeht.

Sind an einem Forschungsverbund weitere antragstellende Hochschulen oder überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so erwartet die DFG, dass die mittelverwaltende Hochschule neben den Projektmitteln auch die Programmpauschale in entsprechender Höhe (i. d. R. 20%) zur Verfügung stellt.

9. Für welche Zwecke darf die Programmpauschale verwendet werden?

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar und umgekehrt; sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden. Solche indirekte Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen. Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, tarifliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

10. Muss der Grund oder der Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale nachgewiesen werden?

Da die Programmpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt wird, die ihrer Natur nach nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, wird auf einen Verwendungsnachweis verzichtet. Gegenüber der DFG sind weder der Grund noch der Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale im Einzelnen nachzuweisen.

11. Wie können die Universitäten und Forschungseinrichtungen dazu beitragen, dass die Gewährung von Programmpauschalen durch die Politik verstetigt wird?

Die DFG empfiehlt den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in geeigneter Weise die Effekte nachzuhalten, die sich durch das Freiwerden von Grundfinanzierungsmitteln durch die Programmpauschale ergeben: Die DFG hat im Oktober 2009 einen Erfahrungsbericht vorzulegen, dessen Angaben von Bedeutung für die weitere Ausgestaltung der Förderung durch die Staatsseite sein werden. Die DFG wird sich daher zu gegebener Zeit an die Hochschulen und Forschungseinrichtungen wenden, um entsprechende Informationen zur Gestaltung dieses Berichts zu erfragen und, wie in der letzten Mitgliederversammlung angekündigt, die Bildung eines Gesprächskreises mit Kanzlern der Hochschulen und Vorständen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anregen, der Informationen über die sich entwickelnde Praxis austauscht und den Erfahrungsbericht vorzubereiten hilft.

Weitere Informationen zur Verwendung der Programmpauschalen finden Sie in Kürze in den aktualisierten Verwendungsrichtlinien zu den jeweiligen Programmen der DFG. Die Verwendungsrichtlinien sind verfügbar unter

<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html#>

Weitere Informationen zum Hochschulpakt 2020 und zur Programmpauschale finden Sie beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter

<http://www.bmbf.de/de/6142.php>

Postanschrift: Deutsche Forschungsgemeinschaft, 53170 Bonn
Hausanschrift: Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn
Tel.: 0228/885(1); Telefax: 0228/885-2777
E-Mail: postmaster@dfg.de; Internet: <http://www.dfg.de/>

Neuner, Angelika

Von: Schork, Marianne
Gesendet: Montag, 21. Juli 2008 12:24
An: Deubler, Joachim; Poststelle-ZUV
Cc: Neuner (angelika.neuner@zuv.uni-heidelberg.de)
Betreff: Adressetiketten für Rundschreiben Frau Neuner

Lieber Herr Deubler,
lieber Herr Michelhans,

für folgende Adressenbestände (ADREMA) habe ich soeben im Rechenzentrum den Etikettendruck ausgelöst:

Adrema 01: Dekanate (speziell für D6) - 13
 Geschäftsführende Direktoren - ~~60~~⁶⁰
 Geschäftsführende Direktoren (Stellvertreter) - 54
 INFOR 2046

Sobald die Adressetiketten eingetroffen sind, bitte ich um Nachricht an Frau Neuner. Sie muss ein Rundschreiben verfassen, für das diese Etiketten verwendet werden sollen und sie möchte sie vorher gerne noch einmal überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Schork

Dipl.-Übers. Marianne Schork
 Informationsmanagement
 Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
 Dezernat für Forschung und Projektmanagement
 Seminarstraße 2
 D-69117 Heidelberg

Tel.: +49 6221 54-2367
 E-Mail: marianne.schork@zuv.uni-heidelberg.de
 URL: <http://www.zuv.uni-heidelberg.de/forschung>

13
 60
 54
 2046

 2173
